

08.10.93

Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996

A. Zielsetzung

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201) ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend sind. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistiken für das Jahr 1986 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1993 begrenzt. Ab 1994 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1989 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1989 sollen für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

08.10.93

Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 526 11 - Ge 15/93

Bonn, den 6. Oktober 1993

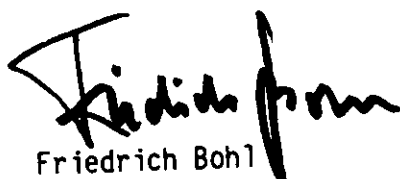
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1989 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den der Steuerpflichtige bei Abgabe des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich oder der Einkommensteuererklärung innehat. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge

7.16/93

die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Gemeinden erhalten 15 v. H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v. H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Dabei werden nur Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat das Bundesministerium der Finanzen mit Verordnung vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2580) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993 die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1986 maßgebend sind.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Ge-

7/16/93

meindeanteils diejenigen Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden, die die Einwohner während eines möglichst nahen Zeitraums erbracht haben. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für 1989 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 1. Januar 1994 möglich und geboten.

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 1994, 1995 und 1996 festgelegt. Zum 1. Januar 1997 ist die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistiken 1992 vorgesehen. Diese Verordnung gilt nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, da die Stadtstaaten nicht betroffen sind, und in den jungen Bundesländern bis einschließlich 1996 eine Verteilung der Einkommensteuer nach der Einwohnerzahl auf Grundlage der Bevölkerungsstatistiken vorgenommen wird.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 1994, 1995 und 1996 maßgebend sind.

Zu § 2:

§ 2 legt entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 wurden § 42c Abs. 2 und § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, die die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes regelten, aufgehoben. Diese wird jetzt in § 19 der Abgabenordnung geregelt. Danach ist das Finanzamt des Wohnsitzes, den der Steuerpflichtige zum Abgabzeitpunkt des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. der Einkommensteuererklärung innehat, zuständig. Auf den tatsächlichen Wohnsitz des Abgabepflichtigen am Ende des Veranlagungszeitraumes kann nicht mehr Bezug genommen werden, da dieser bei der statistischen Erhebung zur Einkommensteuer außer Betracht bleibt. Lediglich für die Fälle nach Satz 2 ist der 20. September des Vorjahres der maßgebende Stichtag.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Einwohnerstandes der betroffenen Gemeinden ergeben.

Zu § 5:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1994 bestimmt.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.